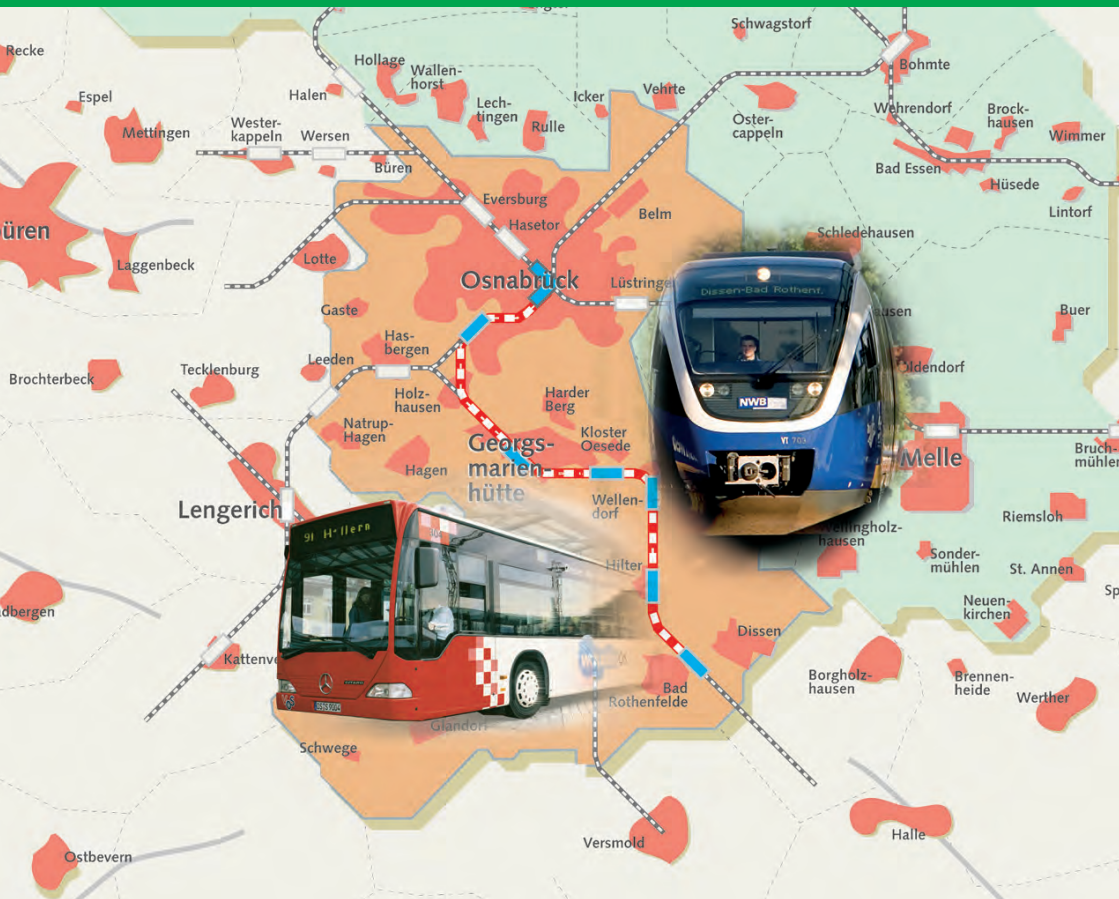


Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen

gültig ab 01. 01. 2012

VOS-PLUS



Inhalt

Allgemeines	3
Teil A: Tarifbestimmungen Binnenverkehr	3
1 Tarifsystem	3
2 Beförderungsentgelte	3
3 Fahrscheinarten	3
3.1 Einzelfahrscheine	3
3.2 Tageskarte	4
3.3 4-Fahrten-Karte	4
3.4 Wochen- und Monatskarten für Jedermann	4
3.4.1 Umwelt-Abo	5
3.4.2 Umwelt-Abo XXL	6
3.4.3 Abo-Jahreskarten	8
3.4.4 Firmen-Abo	10
3.5 Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten	12
3.5.1 Schülersammelzeitkarten	12
3.5.2 Schülerfreizeitkarte	13
3.6 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen	13
3.6.1 Kinder	13
3.6.2 Reisegruppen	13
3.6.3 Schwerbehinderte	14
3.6.4 Tiere und Sachen	14
3.6.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei	14
3.6.6 Fahrräder	14
3.7 Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen	14
4 Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger	14
5 Reinigungsgebühren	14
6 Sonstige Gebühren	14
7 Umsatzsteuer	14
Anlage 1 Haltestellen und Bahnhöfe	15
Anlage 2 Preisstufen und Fahrpreise	20
Anlage 3 Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger	21
Anlage 4	
Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrscheine im Ausbildungsverkehr	22
Teil B: Übergangstarifierung in das Verbundgebiet „Der Sechser“ in Ostwestfalen	24

1	Anerkennung des „Der Sechser“	24
1.1	Geltungsbereich	24
1.2	Ausgabe von Fahrausweisen	24
1.3	Preisstufenübersicht.....	25
2	Anerkennung des „VOS-Plus“ Übergangstarifs	25
2.1	Geltungsbereich	25
2.2	Ausgabe von Fahrausweisen	25
2.3	Preisstufenübersicht.....	26
3	Fahrpreise	26
4	Tarif- und Beförderungsbestimmungen	27
	Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS-Plus-Tarif)	28
§ 1	Geltungsbereich	28
§ 2	Anspruch auf Beförderung	28
§ 3	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	28
§ 4	Verhalten der Fahrgäste	28
§ 5	Zuweisen von Wagen und Plätzen	30
§ 6	Beförderungsentgelte, Fahrscheine	30
§ 7	Zahlungsmittel	31
§ 8	Ungültige Fahrscheine	31
§ 9	Erhöhtes Beförderungsentgelt	31
§ 10	Erstattung von Beförderungsentgelt	32
§ 11	Beförderung von Sachen	33
§ 11a	Beförderung von Fahrrädern	33
§ 12	Beförderung von Tieren	34
§ 13	Fundsachen	34
§ 14	Haftung	34
§ 15	Verjährung	35
§ 16	Ausschluss von Ersatzansprüchen	35
§ 17	Gerichtsstand	35

Allgemeines

Dieser Tarif enthält Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen zum VOS-Plus-Tarif. Er gilt im Linienverkehr der VOS Süd und auf der Schienenstrecke zwischen Osnabrück Hbf. und Dissen Bad Rothenfelde (Haller Willem):

VOS Süd	Willy Hummert, GmbH & Co. KG, Omnibusverkehr, Dissen Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück Weser-Ems Busverkehr GmbH, Bremen
Stadtverkehr Osnabrück	Stadtwerke Osnabrück AG, Osnabrück osnabus GmbH, Osnabrück
NordWestBahn	NordWestBahn GmbH, Osnabrück

Die Fahrkarten in den einzelnen Verkehren werden im Namen und für Rechnung der jeweiligen o.g. Partnerunternehmen verkauft. Mit diesen Unternehmen schließt der Fahrgast auch den Beförderungsvertrag ab. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. In den Fahrzeugen der VOS und der NordWestBahn ist das Rauchen untersagt.

Teil A: Tarifbestimmungen Binnenverkehr

1 Tarifsystem

Die Fahrpreise werden nach einem Zonentarif erhoben. Die einzelnen Tarifzonen können der Anlage 1 (Haltestellen und Bahnhöfe) entnommen werden.

Der Fahrschein des VOS-Plus-Tarifbesitzers berechtigt im räumlichen Geltungsbereich zur Nutzung von Bus und Bahn in der VOS Süd (Bahnstrecke Haller Willem).

Bei der Beförderung von Sachen wird ein Einheitstarif angewandt.

2 Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte ergeben sich aus der Anlage 2 zu diesen Tarifbestimmungen (Preisstufentabelle und Fahrpreistabelle).

3 Fahrscheinarten

3.1 Einzelfahrschein

Einzelfahrschein werden innerhalb oder zwischen den Tarifzonen der VOS Süd (Bahnstrecke Haller Willem) ausgegeben. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung von Bus und/oder Bahn innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag des Kaufes, wobei das Umsteigen nur gestattet ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss mit Fahrschein der Preisstufen 0, 1, 3, 5 und 7 innerhalb von zwei Stunden, gerechnet ab Ausgabe- bzw. Entwertungszeit des Fahrscheins, erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet. Die Fahrschein sind nicht übertragbar. Einzelfahrschein sind in den Fahrzeugen und ggf. in Fahrscheinautomaten erhältlich. Im Vorverkauf gelöste Fahrschein sind bei Fahrtantritt zu entwerten. Ausgegeben werden Einzelfahrschein für Erwachsene und für Kinder.

3.2 Tageskarte

Die Tageskarte gilt vom Zeitpunkt des Kaufes bis zum Betriebsschluss desselben Tages.

Sie berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der entsprechenden Preisstufe ab der Tarifzone, in der die Tageskarte gelöst wurde.

Tageskarteninhaber können 1 familienangehöriges Kind von 6 bis einschließlich 14 Jahren und alle familienangehörigen Kinder von 0 bis einschließlich 5 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

Im Vorverkauf gelöste Fahrscheine sind bei Fahrtantritt zu entwerthen.

3.3 4-Fahrten-Karte

4-Fahrten-Karten werden innerhalb oder zwischen den Tarifzonen der VOS Süd ausgegeben. Sie berechtigen zu vier Einzelfahrten Bus und/oder Bahn innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches am Tag der Entwertung, wobei das Umsteigen nur gestattet ist, wenn das Fahrtziel durch direkte Fahrt nicht zu erreichen ist. Beim Umsteigen ist die nächstmögliche Anschlussfahrt zu benutzen. Das Ziel muss mit Fahrscheinen der Preisstufen 0, 1, 3, 5 und 7 innerhalb von zwei Stunden, gerechnet ab Entwertungszeit des Fahrscheines, erreicht werden. Rück- und Rundfahrten, auch unter Benutzung anderer Linien, sind nicht zulässig. Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Die 4-Fahrten-Karte kann auch gleichzeitig von mehreren Personen in ihrem Geltungsbereich benutzt werden. Pro Fahrgast und Fahrt ist bei Fahrtantritt ein freies Entwertungsfeld der Karte zu entwerthen. Der Fahrgast ist für die Entwertung selbst verantwortlich. Beim Umstieg ist keine weitere Entwertung der Fahrkarte erforderlich.

3.4 Wochen- und Monatskarten für Jedermann

Wochen- und Monatskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind, mit Ausnahme des Umwelt-Abos XXL, nicht übertragbar. Die Fahrkarte ist vom Kunden persönlich zu unterschreiben.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.

Monatskarten und Wochenkarten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können gleichzeitig maximal 2 Erwachsene, sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahren, die Wochen- und Monatskarten benutzen. Der Inhaber muss, außer bei übertragbaren Monatskarten, mitreisen.

Anschlussfahrausweise

Wochen- und Monatskarten des VOS-Plus-Tarif, inklusive Osnabrücker Umwelt-Abo, Umwelt-Abo XXL, Abo-Jahreskarte und Firmen-Abo berechtigen denjenigen, auf dessen Namen die Karte ausgestellt ist, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zum Kauf eines ermäßigten Einzelfahrscheines (Einzelfahrschein für Kinder) zum VOS-Tarif und/oder zum VOS-Plus-Tarif im jeweiligen Geltungsbereich. Dies gilt nicht für mitreisende Fahrgäste.

Wochen- und Monatskarten der Preisstufe 0 sind ausschließlich im Vorverkauf und am Automaten im Zug erhältlich. Wochen- und Monatskarten der Preisstufen 1, 3, 5 und 7 sind auch in Bussen und Bahnen erhältlich.

Für eine verlorengegangene oder abhanden gekommene Wochen- oder Monatskarte wird bei Verlust kein Ersatz geleistet und keine Erstattung vorgenommen.

3.4.1 Umwelt-Abo

1. Geltung des Umwelt-Abos

Das Umwelt-Abo wird auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Das Umwelt-Abo berechtigt innerhalb der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) zu beliebig häufigen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Das Umwelt-Abo gilt zusätzlich an Wochenenden sowie Feiertagen gleichzeitig für maximal 2 Erwachsene (Inhaber des Umwelt-Abos + 1 Erwachsener) sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

2. Einzugsermächtigung

Voraussetzung für das Umwelt-Abo ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei den Stadtwerken Osnabrück AG vorliegt.

4. Ausgabe des Umwelt-Abos

Das Umwelt-Abo wird im 3-Monats-Rhythmus versandt. Für jedes Quartal werden drei neue Umwelt-Abo-Karten ausgegeben, die dem Kunden rechtzeitig zugeschickt werden. Die Karten gelten jeweils einen Monat. Der Kunde hat die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Stadtwerken anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert alle drei Monate weitere Umwelt-Abo-Karten zugeschickt werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatsnetzkarten erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthabens nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Umwelt-Abo ungültig. Die Karte muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementpreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben. Bei Missbrauch des Umwelt-Abos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken eine neue Einzugsermächtigung schriftlich bis zum 15. des Vormonats einzurichten.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Umwelt-Abos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des Umwelt-Abos

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Umwelt-Abo-Karte kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro einmalig eine Ersatz-Umwelt-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Umwelt-Karte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das Umwelt-Abo vom Kunden/Fahrgast anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses bzw. Zuges an.

3.4.2 Umwelt-Abo XXL

1. Geltung des Umwelt-Abos XXL

Das Umwelt-Abo XXL ist übertragbar und berechtigt innerhalb der Tarifzone Osnabrück/Beim (100) zu beliebig häufigen Fahrten bis zum Betriebsende des 1. Werktages des Folgemonats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis zum Betriebsende des nächstfolgenden Werktages.

Das Umwelt-Abo XXL gilt zusätzlich an Werktagen ab 19.00 Uhr und an Wochenenden und Feiertagen (ganztags) gleichzeitig für 2 Erwachsene sowie familienangehörige Kinder bis einschließlich 14 Jahre.

Im Bus X150 berechtigt das Umwelt-Abo XXL zusätzlich zur Fahrt mit einem ermäßigten

Einzelfahrschein (Einzelfahrschein für Kinder) anstelle des Einzeltarifs.

Das Umwelt-Abo XXL berechtigt zusätzlich bei der Nutzung des VOS-Freizeitbusses zur kostenlosen Mitnahme von Fahrrädern für bis zu 4 Personen.

2. Einzugsermächtigung

Voraussetzung für das Umwelt-Abo XXL ist, dass die Stadtwerke Osnabrück AG mit dem Bestellschein ermächtigt werden, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens abzubuchen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann bis zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der Bestellschein mit Einzugsermächtigung bei den Stadtwerken Osnabrück AG vorliegt.

4. Ausgabe des Umwelt-Abo XXL

Das Umwelt-Abo XXL wird im 3-Monats-Rhythmus versandt. Für jedes Quartal werden drei neue Umwelt-Karten ausgegeben, die dem Kunden rechtzeitig zugeschickt werden. Die Karten gelten jeweils einen Monat. Der Kunde hat die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind den Stadtwerken anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wird das Abo nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um einen weiteren Kalendermonat, wobei dem Kunden bis zur Beendigung des Abonnements unaufgefordert alle drei Monate weitere Umwelt-Abo-XXL-Karten zugeschickt werden.

6. Kündigung des Abonnements durch den Kunden

Das Abonnement kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an die Stadtwerke erfolgen. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich an die Stadtwerke zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die Stadtwerke zu richten. Wird im laufenden Quartal gekündigt, sind die Abo-Karten an die Stadtwerke zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

7. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch die Stadtwerke Osnabrück AG

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine Abbuchung mangels Guthaben nicht möglich, besteht für die Stadtwerke die Möglichkeit der fristlosen Kündigung, wenn der Kunde den Einzugsbetrag auch nach Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Durch die Kündigung wird das Umwelt-Abo XXL ungültig. Die Karte muss unverzüglich den Stadtwerken zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten durch die Stadtwerke gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeit-

raum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten erhoben. Bei Missbrauch des Umwelt-Abos XXL oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauches können die Stadtwerke das Abonnement fristlos kündigen.

Für jede schriftliche Zahlungserinnerung wird in der Regel ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € erhoben. Zusätzlich entstandene Gebühren (z. B. Gebühren für Rücklastschriften) sind von dem Girokonto-Inhaber zu übernehmen.

8. Änderung des Kontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist den Stadtwerken eine neue Einzugsermächtigung schriftlich bis zum 15. des Vormonats einzurichten.

9. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, den Stadtwerken eine Änderung seines Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

10. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Umwelt-Abos XXL (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

11. Verlust des Umwelt-Abos

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Umwelt-Abo XXL-Karte kann innerhalb des Gültigkeitszeitraumes gegen ein Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro einmalig eine Ersatz-Umwelt-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt werden. Die abhanden gekommene Umwelt-Karte ist ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Anerkennung der Beförderungsbedingungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift auf dem Bestellvordruck für das Umwelt-Abo XXL vom Kunden/Fahrgast anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Abonnenten sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses bzw. Zuges an.

3.4.3 Abo-Jahreskarten

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes VOS-Plus werden Abo-Jahreskarten ausgegeben. Es handelt sich um Monatskarten im Jahresabonnement. Abo-Jahreskarten sind nicht erhältlich für die Tarifzone Osnabrück/Belm (100). Abo-Jahreskarten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Eine Kundenkarte wird nicht benötigt.

2. Voraussetzungen für das Abonnement/Einzugsermächtigung

Die Abo-Jahreskarte wird ausgegeben, wenn die Weser-Ems Busverkehr GmbH als Ausgabestelle der VOS mit dem Bestellschein ermächtigt wird, das jeweilige Entgelt monatlich im Voraus bis auf weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten von einem in der Bundesrepublik Deutschland geführten Girokonto im Wege des Lastschriftverfahrens abzubuchen. Dem Bestellschein ist ein Passbild beizufügen.

3. Beginn des Abonnements

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der Bestellschein bis zum 15. des Vormonats bei dem Weser-Ems Bus vorliegt.

4. Ausgabe von Abo-Jahreskarten

Die Abo-Jahreskarte wird dem Fahrgast rechtzeitig zugesandt. Der Kunde hat die Karte auf Richtigkeit zu prüfen. Beanstandungen sind dem Weser-Ems Bus anzuzeigen.

5. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wird es nicht gekündigt, verlängert es sich jeweils um ein weiteres Jahr. Hierfür ist ein neues Passbild einzureichen.

6. Änderungen der Abo-Jahreskarten

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Änderungen sind dem Weser-Ems Bus bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Eine besondere Änderung der Einzugsermächtigung ist nicht erforderlich.

7. Kündigung des Abonnements

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des Vormonats schriftlich an den Weser-Ems Bus erfolgen. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist die Abo-Karte unverzüglich an den Weser-Ems Bus zurückzugeben.

Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und unrabattierter Monatskarte erhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder im Todesfall.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 15. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den Weser-Ems Bus zu richten. Wird im laufenden Jahr gekündigt, ist die Abo-Karte unverzüglich an den Weser-Ems Bus zurückzugeben. Nachforderungen für die zurückliegende Zeit werden in diesem Fall nicht erhoben.

8. Verlust der Abo-Jahreskarte

Für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten wird innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von einem Jahr einmal eine Ersatzkarte ausgestellt.

9. Fristgemäße Abbuchung/Kündigung durch das Verkehrsunternehmen

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Girokonto zum Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist eine fristgerechte Abbuchung mangels Guthabens nicht möglich, besteht für den Weser-Ems Bus die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Die Fahrkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn der Kunde nach Mahnung den Einzugsbetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen beglichen hat. Die ungültige Karte muss unverzüglich dem Weser-Ems Bus zurückgegeben werden. Zu zahlen ist dann der Betrag entsprechend Ziffer 7. Bei Missbrauch der Abo-Jahreskarte kann der Weser-Ems Bus das Abonnement fristlos kündigen.

10. Änderung des Girokontos

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem Weser-Ems Bus eine neue Einzugsermächtigung auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats einzureichen.

11. Namensänderung/Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Weser-Ems Bus eine Änderung des Namens oder seiner Anschrift unverzüglich anzuzeigen.

12. Erstattungen

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung der Abo-Jahreskarte (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende besondere Bedingungen für Abo-Jahreskarten werden durch die Unterschrift auf dem Bestellschein vom Kunden anerkannt.

3.4.4 Firmen-Abo

1. Allgemeines

Im Rahmen des Gemeinschaftstarifes VOS-Plus werden nicht übertragbare Zeitkarten als Firmen-Abo ausgegeben. Es handelt sich um Monatskarten im Jahresabonnement. Die Firmen-Abo-Karten werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt und sind nicht übertragbar. Sie gelten für beliebig häufige Fahrten innerhalb ihres Geltungsbereiches und bis zum Betriebsende des auf der Karte vermerkten Gültigkeitszeitraumes. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.

2. Voraussetzungen für das Firmen-Abo

Das Firmen-Abo kommt durch Abschluss eines Vertrages zwischen einem Besteller und der VOS zustande. Über den Besteller werden alle Handlungen (Teilnehmerlisten, Änderungsdienst, Abrechnung) mit der VOS abgewickelt. Der Besteller verpflichtet sich mindestens 10 Abonnements für mindestens 12 Monate abzunehmen.

3. Bestehende Abonnements von Teilnehmern

Beziehen der Besteller oder andere Teilnehmer am Firmen-Abo bereits das Umwelt-Abo, das Umwelt-Abo XXL oder die Abo-Jahreskarte, so können diese Verträge zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zum Firmen-Abo gekündigt werden. Sofern die Verträge noch nicht länger als 12 Monate bestehen, wird auf die Erhebung des Unterschiedsbeitrages zwischen Umwelt-Abo/Umwelt-Abo XXL/Abo-Jahreskarte und der entsprechenden Monatskarte verzichtet, wenn der Besteller bestätigt, dass künftig ein Firmen-Abo abgenommen wird.

4. Beginn des Firmen-Abos

Das Abonnement kann zum 01. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Vertrag mit Teilnehmerliste bei der VOS vorliegt. In der Liste müssen Namen, Anschrift und die gewünschte Fahrtstrecke aller Teilnehmer aufgeführt werden. Alle persönlichen Daten werden nur im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

5. Ausgabe des Firmen-Abos

Das Firmen-Abo wird so versandt, dass den Teilnehmern die Karten jeweils rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Einzelheiten werden direkt mit dem Besteller vereinbart. Die Teilnehmer haben die Angaben auf den Karten auf Richtigkeit zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind der VOS unverzüglich anzuzeigen.

Die Fahrkarten sind jeweils auf den Namen des Teilnehmers ausgestellt und nicht übertragbar.

6. Dauer des Abonnements

Das Abonnement gilt zunächst für 12 Monate. Wenn es danach nicht gekündigt wird, verlängert es sich jeweils automatisch um weitere 12 Monate.

7. Zahlung

Der vom Besteller zu entrichtende Gesamtfahrpreis wird nach dem am 1. eines jeden Kalendermonats vorhandenen Teilnehmerkreis ermittelt. Der Besteller haftet für diesen Betrag.

Der Gesamtfahrpreis ist bis zum 1. Werktag auf das im Vertrag bezeichnete Konto zu überweisen. Alternativ wird der Gesamtfahrpreis zum 1. des Monats von einem vom Besteller bezeichneten Konto abgebucht; der Besteller erteilt dazu eine entsprechende Einzugsermächtigung.

Soll das Entgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist der VOS eine neue Einzugsermächtigung auf Vordruck bis zum 15. des Vormonats zu erteilen.

8. Änderungen des Firmen-Abos

Änderungen des Geltungsbereiches sind jeweils zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Eintritt einzelner Teilnehmer ist zum 1. eines Kalendermonats, der Austritt nur zum Letzten eines Kalendermonats möglich. Wichtig hierbei ist jedoch, dass die vertraglich festgelegte Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen nicht unterschritten wird.

Änderungen sind der VOS bis zum 10. des Vormonats mitzuteilen.

9. Kündigung des Abonnements durch den Besteller

Das Abonnement kann jeweils zum 1. eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an die VOS erfolgen. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Abo-Karten unverzüglich an die VOS zurückzugeben. Wird das Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der jeweiligen Preisstufen erhoben.

Im Falle von Tarifänderungen ist eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Monats, ab dem die Änderung in Kraft tritt, für den Schluss des laufenden Monats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an die VOS zu richten. Wird im laufenden Monat gekündigt, sind die Abo-Karten an die VOS zurückzugeben. In diesem Fall werden Nachforderungen für die zurückliegende Zeit nicht erhoben.

10. Kündigung durch die VOS

Ist der Zahlungstermin trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschritten, so besteht für die VOS die Möglichkeit der fristlosen Kündigung. Durch die Kündigung wird das Firmen-Abo ungültig. Die einzelnen Firmen-Abo-Karten der jeweiligen Teilnehmer müssen der VOS unverzüglich zurückgegeben werden. Wird das Abo vor Ablauf von 12 Monaten gekündigt, so wird für den zurückgelegten Zeitraum zusätzlich der Unterschiedsbetrag zwischen Abonnementspreis und dem Preis der entsprechenden Anzahl von Monatskarten der einzelnen Preisstufen erhoben.

Bei Missbrauch des Firmen-Abos oder bei konkretem Verdacht eines Missbrauchs kann die VOS das Abonnement ebenfalls fristlos kündigen.

11. Verlust des Firmen-Abos

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Firmen-Abo-Karte wird innerhalb des Gültigkeitszeitraumes von einem Jahr einmal eine Ersatzkarte ausgestellt. Erstattungen werden nicht vorgenommen.

12. Erstattung

Eine Erstattung des im Abonnement entrichteten Beförderungsentgeltes für zeitweilige Nichtbeanspruchung des Firmen-Abos (Urlaub, Krankheit) erfolgt nicht.

13. Anerkennung der Tarifbestimmungen

Vorstehende besondere Bedingungen werden durch Unterschrift in dem Vertrag für das Firmen-Abo anerkannt. Fahrgäste, die nicht selbst Besteller sind, erkennen diese Bedingungen durch das Betreten des Busses bzw. Zuges an.

3.5 Wochen- und Monatskarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

Wochen- und Monatskarten für Auszubildende erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr – jeweils gültige Fassung (Anlage 4) – genannten Personen zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungs-ort.

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Karten an Schulträger, nachzuweisen. Die erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr. Beim Wechsel der Ausbildungsstätte wird die Kundenkarte ungültig.

Die Wochen- und Monatskarten für Auszubildende werden auf den Namen einer bestimmten Person ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar. Wochen- und Monatskarten gelten nur in Verbindung mit einer von der VOS erstellten Kundenkarte. Die Kundenkarte ist Bestandteil des Fahrscheines und ist bei den Verkehrsunternehmen der VOS und in den Schulen erhältlich. Die Schülerkundenkarte ist bei der Nutzung von Wochen- und Monatskarten für Auszubildende mitzuführen. Die Gültigkeit der Kundenkarte kann durch besondere Bekanntmachungen widerrufen werden.

Die Kundenkarte und die Wochen- bzw. Monatskarte für Auszubildende sind vom Fahrgast persönlich zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholung der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises nachzuweisen.

Wochen- und Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches.

Monatskarten und Wochenkarten sind bis zum ersten Werktag des Folgemonats bzw. der folgenden Woche, 12.00 Uhr, gültig. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Wochen- und Monatskarten der Preisstufe 0 sind ausschließlich im Vorverkauf und am Automaten im Zug erhältlich. Wochen- und Monatskarten der Preisstufen 1, 3, 5 und 7 sind auch in Bus und Bahn erhältlich.

Für eine verlorene oder abhanden gekommene Wochen- bzw. Monatskarte für Schüler, Auszubildende und Studenten wird kein Ersatz geleistet und eine Erstattung nicht vorgenommen.

3.5.1 Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten sind Berechtigungskarten im Schülerverkehr, die mit einem Lichtbild versehen sind und für die eingetragenen Kalenderwochen und Kalendermonate gelten. Schülersammelzeitkarten werden von den Trägern der Schülerbeförderung für die anspruchsberechtigten Schüler/innen bei den Verkehrsunternehmen bestellt. In Ausnahmefällen, z. B. bei Wechsel der Schule oder des Wohnortes während des Schuljahres, sind Schülersammelzeitkarten für den entsprechenden Teil des Schuljahres erhältlich.

Das Beförderungsentgelt entspricht dem Fahrpreis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- und Schülermonatskarten gelöst würden. Es ist in monatlichen Teilbeträgen mittels Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung im Voraus zu entrichten. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Bei Rückgabe einer beschädigten, unbrauchbar gewordenen oder für eine abhandlungsbereite Schülersammelzeitkarte wird gegen ein Bearbeitungsentgelt gemäß Punkt 6 (Sonstige Gebühren) eine Ersatzkarte ausgestellt.

In den ersten 3 Wochen nach den Sommerferien werden für die anspruchsberechtigten Schüler, die noch nicht im Besitz einer Schülersammelzeitkarte sind, zeitlich begrenzte Übergangsfahrausweise der VOS durch die Sekretariate der Schulen ausgestellt.

3.5.2 Schülerfreizeitkarte

Die Schülerfreizeitkarte wird an Vollzeitschüler bis einschließlich 20 Jahren als Monatskarte ausgegeben. Zu diesem Kreis gehören nicht Auszubildende und Studenten. Schülerfreizeitkarten gelten nur in Verbindung mit einer VOS-Kundenkarte. Schüler-Sammelzeitkarten der VOS oder des VOS-Plus werden in diesem Fall als Kundenkarten anerkannt. Die Schülerfreizeitkarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gelösten Gültigkeitsbereich mit folgenden Gültigkeitszeiten:

- montags bis freitags an Schultagen in Niedersachsen ab 15.00 Uhr
- montags bis freitags an Ferientagen in Niedersachsen sowie samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

Die Freizeitkarte ist nicht übertragbar.

Schülerfreizeitkarten, die im 1. oder 2. Kalendermonat des Zeitraumes der Sommerferien in Niedersachsen gelöst werden, gelten im Gesamtnetz der VOS oder VOS-PLUS bis zum letzten Ferientag der Sommerferien in Niedersachsen. Schülerfreizeitkarten gelten im gesamten Linienverlauf der Linien 216, 276, N3, 461 und 493, den Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM / Nordrhein-Westfalen). Die Schülerfreizeitkarte gilt in den Ferien in Niedersachsen innerhalb der VOS Nord nicht für Fahrten von und nach Recke.

3.6 Sonstige Tarife und Tarifbestimmungen

3.6.1 Kinder

Familienangehörige Kinder bis einschließlich 5 Jahre in Begleitung eines Fahrgastes der im Besitz eines der folgenden Fahrscheine ist: Einzelfahrschein für Erwachsene, 4-Fahrten-Karte, Tageskarte, Wochen- bzw. Monatskarte für Jedermann, Umwelt-Abo, Umwelt-Abo XXL, Abo-Jahreskarte und Firmen-Abo, werden unentgeltlich befördert. Als familienangehörige Kinder gelten eigene Kinder, Enkelkinder oder Geschwister.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre ohne Begleitung oder in Begleitung eines Fahrgastes mit einer Zeitkarte für den Ausbildungsverkehr (Schülerwochenkarte, Schülermonatskarte, Schülersammelzeitkarte, Schülerfreizeitkarte) müssen einen Einzelfahrschein für Kinder lösen.

Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren zahlen den Fahrpreis eines Einzelfahrscheins für Kinder.

3.6.2 Reisegruppen

Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person der Einzelfahrschein für Kinder der entsprechenden Preisstufe erhoben. Die Reisegruppe muss aus mindestens zehn zahlenden und mitfahrenden Personen bestehen. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren wird keine weitere Ermäßigung gewährt.

Die Ermäßigung wird nur gewährt, wenn sich die Reisegruppe mindestens zwei Werktage vor Beginn der Fahrt bei einem, der vorne aufgeführten Verkehrsunternehmen anmeldet und sie mit den fahrplanmäßigen Fahrzeugen befördert werden kann.

3.6.3 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitpersonen, ihres Handgepäcks, mitgeführter Krankenfahrstühle, sonstiger orthopädischer Hilfsmittel und von Blindenführhunden richtet sich nach den Bestimmungen des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Fahrschein gilt der Schwerbehindertenausweis mit gültiger Wertmarke.

3.6.4 Tiere und Sachen

Hunde, sonstige Kleintiere, Handgepäck und Kinderwagen können unentgeltlich mitgenommen werden.

3.6.5 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Vollzugsbeamte der Polizei und der Bundespolizei werden unentgeltlich befördert. Als Legitimation ist der Dienstausweis vorzuweisen.

3.6.6 Fahrräder

Die Fahrradbeförderung im Bus ist montags bis samstags ab 19.00 Uhr, sowie sonn- und feiertags ganztätig gestattet.

In den Zügen ist ganztätig eine begrenzte Fahrradmitnahme möglich. Eine Anmeldung ist spätestens bis zum Vortag bei der NordWestBahn erforderlich.

Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad eine Fahrradkarte berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen. (s. § 11a Beförderungsbedingungen)

Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden im Bus montags bis samstags ab 19.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztätig mitgenommen. Die Mitnahme ist unentgeltlich.

3.7 Behandlung und Benutzung von Fahrscheinen

Änderungen auf Fahrscheinen sind verboten.

Die Fahrscheine sind vom Fahrgast bis zur Beendigung der Fahrt sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

4. Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

Anerkennungen von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger werden in der Anlage 3 geregelt.

5. Reinigungsgebühren

Die Reinigungskosten für Verunreinigungen sind im § 4 Abs. 6 der Verordnung über die Besonderen Beförderungsbedingungen festgelegt.

6. Sonstige Gebühren

Das Bearbeitungsentgelt für die Ausstellung einer Ersatzkarte bei Rückgabe einer beschädigten oder unbrauchbar gewordenen oder einer abhanden gekommenen Schüler-sammelzeitkarte beträgt 10,00 €

7. Umsatzsteuer

Die Fahrpreise beinhalten die Umsatzsteuer zum ermäßigten Steuersatz gem. § 12 Abs. 2 Ziff. 10 b) des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Bei Gebühren und anderen Dienstleistungen (z.B. Fahrradbeförderung) ist die Umsatzsteuer zum Regelsteuersatz gemäß § 12 Abs. 1 UStG enthalten.

Anlage 1 Haltestellen und Bahnhöfe

100	- Anton-Storch-Straße	- Düteweg	- Haster Friedhof
Osnabrück, Belm	- Arndtplatz	- Eberleplatz	- Haster Mühle
Belm	- Artilleriestraße	- Eichenallee	- Haster Weg
- Am Tie	- Atter, Strothesiedlung	- Eikesberg	- Hauptbahnhof
- Astruper Heide	- Attersee	- Ellerstraße-Nord	- Hauptbahnhof/Goethering
- B 51	- Auf dem Klee	- Ellerstraße-Süd	- Hauptzollamt
- Belmer Heide	- Auf dem Winkel	- "emma"	- Hauswörmannsweg
- Breslauer Ring	- Auf der Heide	- Ernst-Sievers-Straße	- Heger Friedhof
- Haster Straße	- Bahnhof Eversburg	- Eversburg-Büren	- Heger Holz
- Heinrichstraße	- Bahnhof Lüstringen	- Eversburger Platz	- Heger Tor
- Hof Eistrup	- Bahnhof Sutthausen	- Eversburger Straße	- Heidkamp
- Holtstraße	- Bahnhofstraße	- Feldkamp	- Heiligenweg/Schinkelbad
- Ickerbachschule	- Barenteich	- Finanzamt	- Heinrich-Lübke-Platz
- Jägerstraße	- Bassumer Straße	- Finkenweg	- Hellern
- Josefkirche	- Belmer Straße	- Flugplatz Allerheide	- Hettlicher Masch
- Karl-Adams-Weg	- Bergerskamp	- Frankenstraße	- Hiäm-Grupe-Straße
- Königsberger Straße	- Berliner Platz	- Frankfurter Heerstraße	- Hinnah
- Lecon	- Berningshöhe	- Franziskus-Hospital	- Hochschulen Westerborg
- Lindenstraße	- Berningstraße	- Friesenweg	- Hoetgerstraße
- Lortzingstraße	- Berufschulzentrum	- Fürstenauer Weg	- Hoffmeyerplatz
- Ringstraße	- Birkenallee	- Gartlager Weg	- Holsten-Mündrupper Str.
- Schlossstraße	- Bischof-Lilje-Altenzentrum	- Gertrudenkirche	- Hörne
- Schulzentrum	- Bohmter Straße	- Gesamtschule Schinkel	- Hörner Bruch
- Up de Heede	- Bornheide	- Gesmolder Straße	- Hügelstraße
Osnabrück	- Bramscher Straße	- Gewerbegebiet Hellern	- Humboldtstraße
- Abbioweg	- Bramstraße	- Gewerbegeb. Sutthausen	- Huxmühlenbach
- Abekenstraße	- Brinkhofweg	- Gretesch	- Ickerweg
- Agentur für Arbeit	- Broxtermannstraße	- Gretescher Turm	- In der Dodesheide
- Alando Palais	- Bruchweg	- Gretescher Weg	- IKEA
- Albert-Schweitzer-Str.	- Brückenstraße	- Große Schulstraße	- Industriegebiet West
- Alfred-Delp-Straße	- Bündler Straße	- Große Siebenbürgen	- Industriemuseum
- Alte Kasse	- Burenkamp	- Großer Fledderweg	- Jahnplatz
- Alte Poststraße	- Burg Gretesch	- Gustav-Tweeer-Straße	- Jeggener Weg
- Am Bürgerpark	- Caprivistraße	- Gústrower Straße	- Jellinghausschule
- Am Funkturm	- Carl-Lüer-Straße	- Habichtsweg	- Johannisfreiheit
- Am Gut Sandfort	- Carl-Stolke-Straße	- Hafeningstraße	- Johannisfriedhof
- Am Heidekotten	- Dammer Hof	- Hamburger Straße	- Johanniskirche
- Am Kniebusch	- Darum	- Händelstraße	- Jostesweg
- Am Mühlenkamp	- Dialysezentrum	- Haneschstraße	- Kalkhügel
- Am Nahner Friedhof	- Dieselstraße	- Hannoversche Straße	- Kameradschaftsweg
- Am Riedenbach	- Dinklager Weg	- Hans-Calmeyer-Platz	- Kamp-Promenade
- Am Riegelbusch	- Dodeshausweg	- Hardinghausstraße	- Karl-Luhmann-Heim
- Am Tannenkamp	- Dodesheide Waldfriedhof	- Hasefriedhof	- Karmannstraße
- Am Zuschlag	- Doppheide	- Hasepark	- Kaserne
- An der Landwehr	- Dornierstraße	- Hasetor	- Kastanienstraße
- An der Riede	- Düstrup	- Haste	- Kesselschmiede

- Kinderhospital/Jugendherberge
- Kirche Widukindland
- Kirchstraße
- Kleine Schulstraße
- Klinikum Finkenhügel
- Klinikum Gertrudenberg
- Klump
- Konrad-Adenauer-Ring
- Kornstraße
- Kreisel Voxtrup
- Kreisel Atterfeld
- Kreishaus/Zoo
- Kreuzhügel
- Kromschroderstraße
- Küpper-Menke-Stift
- Kurt-Schumacher-Damm
- Laischaftsstraße
- Landessozialamt
- Landwehrstraße
- Langenkamp
- Liszthof
- Lobbertkamp
- Lotter Kirchweg
- Lüstringen-Ost
- Lüstringer Berg
- Lüstringer Friedhof
- Lutherkirche
- Magdalenenstraße
- Marienhospital
- Mehring
- Mittagskamp
- Molenseten
- Moorlandstraße
- Moorweg
- Moskaubad
- Nahne
- Nahner Feld
- Narupstraße
- Nettebad
- Neumarkt
- Neumarkter Straße
- Nikolaizentrum
- Nonnenpfad
- Nordhausweg
- Nordstraße
- OKD-Straße
- Ölweg
- Oldenburger Landstr./FH

- Osnabrücker Werkstätten
- osnatel-ARENA
- Ostfalenweg
- Oststraße
- Pagenstecherstraße
- Paracelsus-Klinik
- Paradiesweg
- Piärkamp
- Preußenweg
- Prof.-Porsche-Straße
- Quellwiese
- Rahenkamp
- Reinhold-Tiling-Weg
- Rheinische Straße
- Richard-Wagner-Straße
- Ribßmüllerplatz
- Robert-Koch-Straße
- Roopstraße
- Rosenberg
- Rosenkranzkirche
- Rosenplatz
- Rostocker Straße
- Rückertstraße
- Ruller Weg
- Saarplatz
- Sachsenweg
- Sackstraße
- Salzmarkt
- Sandbrink
- Sandforter Straße
- Sandgrube
- Sankt Angela
- Schinkel Ost
- Schinkelberg
- Schinkeler Friedhof
- Schinkelstraße
- Schlesische Straße
- Schmiedeweg
- Schnatgang
- Schoeller
- Schölerberg
- Schule Atter
- Schule Eversburg
- Schule Hellern
- Schule Pye
- Schulzentrum Sonnenhügel
- Schützenstraße
- Sedanplatz

- Sozialgericht
- Spielplatz
- Spitze
- Sportpark
- Springmannskamp
- Stahlwerksweg
- Stärkefabrik
- Stockumer Straße
- Storkamp
- Stresemannplatz
- Strothmannsweg
- Stüvenbrede
- Sübenweg
- Südstraße
- Sutthausen Mitte
- Tannenburgstraße
- Teichweg
- Telgenkamp
- Theater
- Tiefstraße
- Umlandstraße
- Uhlhornstraße
- Umweltstiftung
- Universität/OsnabrückHalle
- Vitthof
- Voßkamp
- Voxtrup
- Voxtruper Straße
- Waldschule Lüstringen
- Walkmühlenweg
- Warnemünder Straße
- Wartenbergstraße
- Weberstraße
- Weißenburger Straße
- Werksberg
- Wersener Landstraße
- Widukindland
- Wiehmeyer
- Wilhelm-Mentrup-Weg
- Wulfter Turm
- Wüste
- W.-von-Euch-Straße
- Ziegeleistraße
- Ziegenbrink
- Zollamt
- Zum Schäferhof
- Zur Spitze
411

Georgsmarienhütte
Brannenheide
- Auf Königskamp
- Broermann
- Eickhorst
Dröper
- Böttcherstraße
- Heuer
- Meer
Georgsmarienhütte
- Am Westerkamp
- Berliner Straße
- Comeniuschule
- Diakonie-Krankenhaus
- Drosselstieg
- Hindenburgstraße
- Klöcknerstraße
- Kolpinghaus
- Lortzingstraße
- Panoramabad
- Parkstraße
- Potthoff
- Schauenroth
- Schulzentrum
- Sparkasse
- Stadtring
- Suendorfweg
- Tannenkamp
- Tor 4
- Westerbusch
Harderberg
- Beekebreite
- Brückenstraße
- Egge
- Franziskus-Hospital
- Friedlandweg
- Grundschule
- Heheland
- Heideweg
- Kiffe
- Raiffeisenstraße
- Sparkasse
- Werkmeister
Holsten-Mündrup
- Am Königsbach
- B 68
- Heidekrug
- Mittelheide

- Weßler-Wehming
Holzhausen
- Hügghof
- Im Loh
- Kloster Ohrbeck
- Kolkmeyer
- Patkenhof
- Post
- Sportplatz
- Von-Galen-Straße
Kloster Oesede
- Äbtissinnenstraße
- Boßmeier
- Grundschule
- Hauptschule
- Im Sutarb
- Kaffeehäuser
- Markt
- Ottoschacht
- Petersmann
- Plogmann
- Schurloh
- Steinbrede
- Steinigerturm
Malbergen
- Schule
- Unterbauerschaft
Oesede
- Borgloher Straße
- Casmann
- Droops Hof
- Gildehaus
- Graf-Stauffenberg-Straße
- Herrenrest
- Karolinenhöhe
- Naturpark
- Obermeyer
- Osterheider Weg
- Teutoburger-Wald-Straße
- Weghaus
- Wellendorfer Straße
- Wiemann
- Winter
412
Hasbergen
Gaste
- Hansasträße
- Kieferweg

- Kreuzbrink
- Schule
Hasbergen
- Alte Schule Ohrbeck
- Am Hüvel
- Am Plessen
- Am Wilkenbach
- Auf der Horst
- Bahnhof
- Donnerknetter
- Eickholt
- Frankensteiner Straße
- Gudenusweg
- Hasenpatt
- Holzhauser Straße
- Schierke
- Schulstraße
- Schulzentrum
- Sportplatz Ohrbeck
- Wiesenstraße
- Wulfskotten
- Zentrum
414
Hagen
Altenhagen
- Am Ellenberg
- Heggestraße
- Holscher
- Trafo
- Zum Wöhrden
Gellenbeck
- Kindergarten
- Kirche
- Grundschule
Hagen
- Grundschule
- Hartmeyer
- Himmelreich
- Konsum
- Lücking
- Paradies
- Salker
- Schulzentrum
- Schwarberg
- Seilbahn
- St.-Anna-Stift
- Witte
- Zentrum

Mentrup
- Am Hüls
- Amtsweg
- Buller
- Forstweg
- Völler
- Waldfrieden
- Wiesentalweg
- Wittenbrink
Natrup-Hagen
- Bahnhof
- Im tiefen Garten
- Kleiner Markt
- Lotter Weg
- Mittelweg
- Schule
- Witte Gartmann
- Ziegelweg
Sudenfeld
- Berelsmann
- Im Drehenbrook
- Jacob
- Schule
- Westenberg
415
Hilter
Allendorf
- Allendorfer Straße
- Dauwe
- Ostendarp
- Pohlmann
- Zur Baumheide
Borgloh
- Kirche
- Schomecker
- Schule
- Spitze
Ebbendorf
- Gewerbepark
- Grewe
- Hohnerkamp
- Kuhlmann
- Rottmann
- Sacksland
Eppendorf
- Am Weinberg
- Diekmann
- Nülle

- Vessendorfer Straße
Hankenberge
- Am Limberg
- Bahnhof
- Düteweg
- Ellerweg
- Im Sauerland
- Kloster-Oeseder-Weg
- Krampe
- Kreuzung Ohntrup
- Michel
- Ort
- Wortmann
Hilter
- Abzweig Remsede
- Amtsweg
- Bahnhofstraße
- DRK-Kindergarten
- Kirche
- Lange Straße
- Nordel
- Rietschelstraße
- Sandau
- Schützenhaus
- Schule
- Sonnenbrink
- Walter-Rau-Straße
Klein Dratum
- Mergelmeyer
Natrup
- An der Horst
- Bergstraße
- Im Erlenbruch
- Kleine Huster
- Meyer zu Reckendorf
- Natruper Hof
- Tenme
- Trafo
- Voßbrook
Uphöfen
- Alt Uphöfen
- Goldbreede
- Holter Straße
- Uphöfener Feld
Wellendorf
- Bahnhof
- Jibi-Markt
- Kreuzung

- Overschmidt
- Parkplatz
- Schwarzer Weg
416
Bad Iburg
Bad Iburg
- Abzweig Mäschlerhof
- Bäumker
- Bahnhof
- Dingbanksiedlung
- Dörenbergklinik
- Grundschule
- Hotel Urborg
- Kurhaus
- Mineralbad
- Offenes Holz
- Rathaus
- Realschule
- Schulzentrum
Glane
- Grundschule
- Hartlager Weg
- Heringhaus
- Horstmeyer
- Kirchstraße
- Lauwert
- Möller
- Moorweg
- Schleppenburg
- Schönepauk
- Stoppe
Ostenfelde
- Hülsmann
- Niekerke
- Scheventorf
Sentrup
- Am Zuschlag
- Dreyer
- Höferweg
- Im Brooke
- In den Höfen
- Lange Ellern
- Lerchenbusch
- Natrupe Straße
- Obermeyer
- Trafo
417
Glandorf

Averfehrden
- Alte Schule
- Auf dem Hemeling
- Baumann
- Im Toschlag
- Knappeheide
- Krambrook
- Kürten
- Liener Landweg
- Vennemann
- Vinnen-Kiärkhoff-Straße
Glandorf
- Alte Molkerei
- Borgmeyer
- Dälken
- Grundschule
- Haupt- u. Realschule
- Krützcamp
- Nordstraße
- Schierloh
- ZOB
Laudieker
- Am Schützenplatz
- Everwin
- Im Hohen Esch
- Laudieker Straße
- Mühlenweg
- Vormund
- Brook, Wasserwerk
Schierloh
- Hollmann
- Lehecke
- Schierloher Ring
Schwege
- Abzweig Schwege
- Alter Kirchweg
- Auf dem Wausel
- Brüggemann
- Buller
- Dammkuhlenweg
- Greife Straße
- Hagenstraße
- Hauptstraße
- Holtkamp
- Im Brokamp
- Matthews
- Merscher Weg
- Oedingberge

- Plocksaugust
- Schönhoff
- Schule
- Up de Haar
Sudendorf
- Alte Schule
- Beverstraße
- Dreimann
- Gut-Bohlen-Weg
- Grottweg
- Haanweg
- Heideweg
- Kleine Brockmann
- Recker
- Wareндorfer Landweg
- Waselstraße
- Zum Forsten
Westendorf
- Brandmann
- Denkmalstraße
- Küne
- Lagestraße
418
Bad Laer
Bad Laer
- Bielefelder Straße
- Bredemann
- Fa. Strautmänn
- Feuerwehrhaus
- Gesundheitszentrum
- Heimsath
- Kurmittelhaus
- Lindenweg
- Rathaus
- Schiller Straße
- Schulzentrum
Hardensetten
- Buswende
- Dälken
- Hartmann
- Kalvarienberg
- Kleine Börger
- Plengemeyer
- Pöhlking
- Voßbrink
Müschén
- Alte Schule
- Am Osterbruch

- Bevermann
- Brook
- Kreuzung Wilkensweg
- Linker
- Rußkamp
- Tewes
- Versmolder Straße
- Weinhöld
- Zur Rottmühle
Remsede
- Eckelkamp
- Finken
- Geise
- Schaiper
- Seete
Westerwiede
- Donnerbrinksweg
- Fockellau
- Gemeindehaus
- Glosemeyer
- Gramsch
- In den Höfen
- Pelke
- Schöning
- Schürmann
- Stricker
- Vogelpohl
Winkelsetten
- Lückefahr
- Schulte im Hof
- Strautmänn
- Wellenbrock
- Westewieder Weg
419
Dissen, Bad Rothenf.
Aschen
- Alte Schule
- Am Sonnenhang
- Bahnweg
- Brinkmann
- B 68
- Dallhofweg
- Dissener Weg
- Im Dorfe
- Kamp
- Karl-Wilhelm-Straße
- Kiebitzgrund

- Lindenstraße	- Grundschule	- Krankenhaus	- Parkplatz
- Seiger	- Hautklinik	- Krümpel	421
Aschendorf	- Hehenbruchsweg	- Marktplatz	Versmold
- An der Grenze	- Heidland	- Mühlenstraße	Loxten
- An der Salzquelle	- Heidländer Weg	- Noller Siedlung	- Kreuzstraße
- Bollweg	- Im Erpener Feld	- Polizei	Versmold
- Brinkheide	- Jägereck	- Osnabrücker Straße	- Bahnhof / ZOB
- Dreß	- Klinik Teutoburger Wald	- Schulzentrum	- Gymnasium
- Hünnefeldskamp	- Lindenallee	- Teutob.-Wald-Schule	- Freibad
- Im Masch	- Nunnensieks Hof	Erpen	- Hopfengarten
- Kindergarten	- Parkklinik	- Bahnübergang	- Realschule
- Kleine-Tebbe	- Salinenstraße	- Schule	- Rothenfelder Straße
Bad Rothenfelde	- Schüchtermann Klinik	Nolle	422
- Am Forsthaus	- Schützenstraße	- Alte Forststraße	Lengerich
- Am Mühlenbach	- Wolfenallee	- Dorenbrink	Lengerich
- Am Springberg	- Zentralparkplatz	- Grüner Weg	- Bahnhof
- Campotel	- ZOB	- Noller Schlucht	- Abzw. Osnabrücker Str.
- Eggeweg	Dissen	- Norte Im Tal	Schollbruch
- Eichendehne	- Bahnhof	- Stolle	- Altes Backhaus
- Erlenweg	- Beucke	- Waldstraße Fricke	- Erlengrund
- Frankfurter Straße	- Dürerstraße	- Waldstraße Thielke	- Rietbrock
- Gesundheitstherme	- Industriestraße	Rechenberg	

Hinzu kommen alle Bahnhöfe der KBS 375 (Haller Willem) von Osnabrück Hbf bis einschließlich Dissen/Bad Rothenfelde:

- Zone Osnabrück, Belm (100):..... Hauptbahnhof Osnabrück
Bahnhof Osnabrück-Sutthausen
- Zone Georgsmarienhütte (411):..... Bahnhof Oesede
Bahnhof Kloster Oesede
- Zone Hilter (415):..... Bahnhof Wellendorf
Bahnhof Hilter
- Zone Dissen/Bad Rothenfelde (419):..... Bahnhof Dissen/Bad Rothenfelde

Anlage 2 Preisstufen und Fahrpreise

Preisstufenmatrix

von/nach	Osnabrück 100	Georgsmarienhütte 411	Hasbergen 412	Hagen 414	Hilter 415	Bad Iburg 416	Glandorf 417	Bad Laer 418	Dissen, Bad Rothenfelde 419	Lengerich / Westf. 422
Osnabrück	0	3	3	3	5	5	7	7	7	5
Georgsmarienhütte	3	1	3	3	3	3	5	5	5	5
Hasbergen	3	3	1	3	5	5	7	7	7	3
Hagen	3	3	3	1	5	3	7	7	7	3
Hilter	5	3	5	5	1	3	5	3	3	7
Bad Iburg	5	3	5	3	3	1	3	3	5	7
Glandorf	7	5	7	7	5	3	1	3	5	7
Bad Laer	7	5	7	7	3	3	3	1	3	7
Dissen, Bad Rothenfelde	7	5	7	7	3	5	5	3	1	7
Lengerich / Westf.	5	5	3	3	7	7	7	7	7	1

Fahrpreistabelle

Fahrkarten	Preisstufe OS	Preisstufen südl. Landkreis Osnabrück				
	0	1	3	5	7	
Einzelfahrschein	2,40 €	2,10 €	3,20 €	3,80 €	4,50 €	
Einzelfahrschein Kind / Gruppenkarte	1,20 €	1,10 €	1,60 €	2,10 €	2,40 €	
Tageskarte	5,10 €	3,80 €	5,80 €	6,90 €	8,50 €	
4-Fahrten-Karte	8,90 €	8,00 €	12,10 €	14,70 €	17,20 €	
Wochenkarte	16,40 €	11,90 €	21,50 €	28,10 €	35,20 €	
Monatskarte	55,30 €	30,00 €	58,40 €	77,30 €	97,60 €	
Abo-Jahreskarte	- €	24,80 €	49,00 €	64,60 €	82,30 €	
Umwelt-Abo	43,30 €	- €	- €	- €	- €	
Umwelt-Abo XXL	47,40 €	- €	- €	- €	- €	
Firmen-Abo (ab 10 P.)	39,10 €	24,00 €	47,30 €	62,40 €	79,50 €	
Schülerwochenkarte	12,30 €	8,90 €	16,20 €	21,10 €	26,40 €	
Schülermonatskarte	41,50 €	22,50 €	43,80 €	58,00 €	73,30 €	
Schülerfreizeitkarte	14,50 €	14,50 €	14,50 €	14,50 €	14,50 €	
Fahrradkarte	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	

Anlage 3

Anerkennung von Tarifangeboten anderer Verkehrsträger

- Gültige Fahrscheine der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM) mit Start- oder Ziel in Osnabrück werden im gesamten Stadtgebiet Osnabrück/Belm (Tarifzone 100), einschließlich der darin liegenden Schienenstrecken, anerkannt.
- Die für die Linie X150 (Osnabrück - Flughafen Münster/Osnabrück) gültigen Fahrscheine werden im Bus innerhalb der Tarifzone Osnabrück/Belm (100) sowie auf der Schienenstrecke zwischen Osnabrück Hbf und Osnabrück-Sutthausen anerkannt.
- In den Tarifzonen Osnabrück/Belm, Georgsmarienhütte, Hilter und Dissen/Bad Rothenfelde werden Fahrausweise des Tarifgebiets „Der Sechser“ anerkannt. Näheres zur gegenseitigen Tarifanerkennung zwischen VOS-Plus und Tarifgebieten des „Sechser“ ist in Teil B (Übergangstarif „Der Sechser“) erläutert.
- NRW-Tarif

Mit Fahrscheinen des NRW-Tarif (u.a. SchöneFerienTicket, SchönerTagTicket, SchöneFahrtTicket, SchönesJahrTicket) können die Karteninhaber die Schienenstrecke zwischen (Bielefeld –) Dissen Bad Rothenfelde und Osnabrück sowie folgende Buslinien im Verkehrsgebiet der VOS unentgeltlich nutzen:

1. Stadtbus-Netz Osnabrück (Tarifzone 100)

komplettes Stadtbus-Netz Osnabrück/Beim

2. Linien der Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM)

- T45 bis Bad Iburg, Rathaus
- R13 bis Bad Rothenfelde, ZOB
- R15 bis Glandorf, ZOB

3. Linien des Verkehrsverbundes Ostwestfalen-Lippe (VVOWL)

- Linie 148 bis Bad Rothenfelde, ZOB

Weitere anzuerkennende Tarifangebote, die sich nur auf die Nutzung des Busangebots im Geltungsbereich des VOS-Plus beziehen, sind in den Tarif- und Beförderungsbestimmungen der VOS (Anlage 3) aufgeführt.

Die im Geltungsbereich des VOS-Plus (Bus-Schiene-Nutzung) anzuerkennenden Fahrscheine gelten insoweit als im Namen und für Rechnung der Unternehmen im Tarifgebiet VOS-Plus ausgegeben. Der Beförderungsvertrag gilt mit dem Unternehmen als abgeschlossen, dessen Verkehrsmittel benutzt wird. Es gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Unternehmens.

Anlage 4

Bezugsberechtigter Personenkreis für Zeitfahrtscheine im Ausbildungsverkehr

1. Die Ausgabe erfolgt nur an Bezugsberechtigte. Bezugsberechtigt sind gem. § 1 der Verordnung über den Ausgleich gewirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr vom 2. August 1977 (BGBl. I S. 1460), die zuletzt durch Artikel 5 Nummer 3 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) geändert worden ist:
 - 1.1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
 - 1.2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbil-

derungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten
2. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrtscheinen des Ausbildungsverkehrs hat sich der Verkehrsunternehmer vom Auszubildenden nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstaben a) bis g) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Auszubildenden, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr. Die Kundenkarte verliert beim Ausscheiden aus dem Lehrinstitut bzw. der Schule, der Ausbildung, spätestens jedoch mit Beginn eines neuen Schul-, Ausbildungsjahres bzw. Beendigung des Sommersemesters ihre Gültigkeit.
3. Soweit die Städte, Gemeinden und der Landkreis Osnabrück gemäß nieders. Schulgesetz Teile bzw. die gesamten Beförderungskosten als Schulwegkostenträger übernehmen, haben diese besondere Regelungen getroffen, die für die davon Betroffenen den vorstehend genannten Regelungen vorgehen.
4. Die Kundenkarte mit Ausbildungsbescheinigung gilt in Verbindung mit den entsprechenden Wertmarken bzw. Wertabschnitten als Fahrtschein und ist auf Verlangen dem Fahrpersonal oder Prüfer vorzuzeigen

Teil B: Übergangstarifizierung in das Verbundgebiet „Der Sechser“ in Ostwestfalen

1 Anerkennung des „Der Sechser“

1.1 Geltungsbereich

Nachstehende Regelungen gelten auf allen Linien des ‚Sechser‘ und allen Buslinien der VOS-Süd sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs auf der Strecke Dissen/ Bad Rothenfelde – Osnabrück Hbf im Verkehr zwischen den Tarifgebieten des ‚Sechser‘

6000 Bielefeld
6060 Borgholzhausen
6070 Halle/ Westf.
6140 Steinhagen

und den Tarifgebieten des ‚VOS-Plus‘

100 Osnabrück/ Belm
411 Georgsmarienhütte
415 Hilter
419 Dissen/ Bad Rothenfelde

Ausgenommen hiervon sind alle Linien bzw. Linienabschnitte, die bereits in den Tarifraum des ‚Sechser‘ integriert sind. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinie 148.

1.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den ‚Der Sechser‘-Tarifgebieten gem. B. 1.1 werden ‚Der Sechser‘-Tickets ausgegeben. Folgende ‚Der Sechser‘-Tickets werden im Tarifgebiet ‚VOS-Plus‘ anerkannt:

- Einzeltickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 4er-Tickets (Erwachsene/Ermäßigt)
- 9-Uhr-Tagestickets 1 Person
- 9-Uhr-Tagesticket 5 Personen
- 7-Tage-Tickets
- Monatstickets–jedermann
- 3-Monats-Ticket
- 9-Uhr-Monatstickets – jedermann
- Sechser-Abos (übertragbar) – jedermann
- Monatstickets im Ausbildungsverkehr für Selbstzahler
- Sechser-Abos (übertragbar) – Großkunden
- Firmentickets (Abonnement)
- Zusatztickets Fahrrad (Einzelticket/Monatsticket)
- Gruppentickets

Fahrgäste mit Zeittickets des ‚Sechser‘ sind nicht zum Kauf ermäßigter Anschlussstickets im Tarifgebiet des VOS/VOS-Plus berechtigt.

1.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „Der Sechser“-Tarifgebieten und „VOS-Plus“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „Der Sechser“:

Geltungsbereich:		nach	100	411	415	419
			Osnabrück	Georgsmarienhütte	Hilter	Dissen/Bad Rothenfelde
von						
6000	Bielefeld		6	6	5	5
6060	Borgholzhausen		4	3	3	2
6070	Halle		5	4	3	3
6140	Steinhagen		6	5	4	4

..

2 Anerkennung des „VOS-Plus“ Übergangstarifs

2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des „VOS-Plus“-Übergangstarifs ist identisch mit dem des „Der Sechser“-Tarifes gem. B.1.1

2.2 Ausgabe von Fahrausweisen

In den Tarifgebieten des „VOS-Plus“ gem. B.1.1 werden „VOS-Plus“-Tickets ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Linien bzw. Linienabschnitte, die dem Tariffraum „Der Sechser“ angehören. Dies betrifft im Tarifgebiet Dissen/ Bad Rothenfelde den Schienenverkehr in Richtung Bielefeld sowie die Buslinie 148. Folgende „VOS-Plus“-Tickets werden im Tarifgebiet „Der Sechser“ anerkannt:

- Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)
- 4-Fahrten-Karte
- Tageskarte
- Wochenkarte – jedermann
- Monatskarte – jedermann
- Abo-Jahreskarte – jedermann
- Schülermonatskarte
- Firmen-Abo
- Fahrradkarte
- Gruppenkarte

Inhaber von Zeitkarten des „VOS-Plus“ sind nicht zum Kauf ermäßigter Anschluss-tickets im Tariffraum des „Sechser“ berechtigt.

2.3 Preisstufenübersicht

Für nachstehende Fahrbeziehungen zwischen „VOS-Plus“-Tarifgebieten und „Der Sechser“-Tarifgebieten gelten die Preisstufen des „VOS-Plus“:

Geltungsbereich:		nach			
		6000 Bielefeld	6060 Borgholzhausen	6070 Halle	6140 Steinhagen
von					
100	Osnabrück	16	14	15	16
411	Georgsmarienhütte	16	13	14	15
415	Hilter	15	13	13	14
419	Dissen/Bad Rothenfelde	15	12	13	14

3 Fahrpreise

Die Fahrpreise der unter B.1.2 und B.2.2 genannten Tickets entsprechen dem genehmigten „Der Sechser“. Die Preisstufen 11 bis 16 des „VOS-Plus“ sind deckungsgleich mit den Preisstufen 1 bis 6 des „Der Sechser“. Die Fahrausweise des „VOS-Plus“ sind den „Der Sechser“-Tickets folgendermaßen zuzuordnen:

VOS-Plus Übergangstarif	Der Sechser
Einzelfahrschein (Erwachsene/Kind)	Einzelticket (Erwachsene/Ermäßigt)
4-Fahrten-Karte	4er-Tickets Erwachsene
Tageskarte	9-Uhr-Tagesticket
Wochenkarte - jedermann	7-Tage-Ticket - jedermann
Monatskarte - jedermann	Monatsticket - jedermann
Abo-Jahreskarte - jedermann	Sechser-Abo - jedermann
Schülermonatskarte	Monatsticket im Ausbildungsverkehr
Firmen-Abo (ab 10 Pers.)	Sechser-Abo – Großkunde
Fahrradkarte	Zusatticket Fahrrad - Einzel
Gruppe (ab 10 Pers.)	Gruppenticket

Preistabelle im Übergangstarif:

Fahrkarten	Preisstufen VOS-Plus / Der Sechser				
	12 / 2	13 / 3	14 / 4	15 / 5	16 / 6
Einzelfahrschein	3,30	4,20	5,90	7,40	9,70
Einzelfahrschein Kind / Gruppenkarte	2,00	2,50	3,40	4,40	5,70
4-Fahrten-Karte	11,00	14,30	20,00	25,30	33,00
Tageskarte	8,00	10,50	13,00	17,00	21,00
Wochenkarte	26,00	34,50	41,50	50,00	62,00
Monatskarte	81,50	95,00	113,00	139,50	179,50
Abo-Jahreskarte Monatspreis	67,60	78,80	92,00	115,00	148,60
Firmen-Abo (ab 10 P.)	60,80	70,90	82,80	103,50	133,70
Schülermonatskarte	62,60	72,60	86,20	106,10	136,20
Fahrradkarte	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20

4 Tarif- und Beförderungsbestimmungen

Im Übrigen gelten für die Fahrausweise gem. B.1.2 die Tarifbestimmungen des „Der Sechser“ sowie für die Fahrausweise gem. B.2.2 die Tarifbestimmungen des „VOS-Plus“.

Bei den Beförderungsbedingungen gelten die des Unternehmens auf dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet.

Beförderungsbedingungen Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS-Plus-Tarif)

Diese Beförderungsbedingungen enthalten

- a) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen** nach der „Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 27. Februar 1970 (BGBl I S. 230)“ – jeweils gültige Fassung
- b) die **Besonderen Beförderungsbedingungen**, die *in kursiver Schrift* nach den zugehörigen Bestimmungen der Allgemeinen Beförderungsbedingungen aufgenommen sind.

§ 1 Geltungsbereich

Siehe Abschnitt „Allgemeines“ des Tarifs.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert,

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

- Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- *Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass es sich um Vollzugsbeamte handelt.*
- *Personen, die mit Roller-Blades bzw. Inline-Skatern die Fahrzeuge nutzen wollen, sind aus Sicherheitsgründen von der Beförderung ausgeschlossen.*

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben: die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Aus-

stiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,

7. *Tonrundfunkempfänger oder Tonwiedergabegeräte mit/ohne Kopfhörer (Walkman, Handy o. Ä.) zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belästigt werden*
8. *die Fahrzeuge mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten*
9. *Fahrzeuge zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren*

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

Da die Busse nur bei Bedarf halten, müssen sich die Fahrgäste rechtzeitig an den Haltestellen bereitstellen und erkennen lassen, dass sie einsteigen wollen. Fahrgäste, die aussteigen wollen, haben ihre Absicht rechtzeitig vor Erreichen der Haltestelle dem Fahrer zu erkennen zu geben. Soweit hierfür Signalvorrichtungen vorhanden sind, muss der Fahrgast diese betätigen. Sonst hat er seine Absicht zum Aussteigen in anderer geeigneter Weise dem Fahrer deutlich zu machen.

Bei Fahrten der Nachtbuslinien ist der Ausstieg zwischen den Haltestellen gestattet.

1. *Spätestens eine Haltestelle vor dem gewünschten Ausstieg ist dem Busfahrer der Haltewunsch mitzuteilen.*
 2. *Der Ausstieg darf aus Sicherheitsgründen nur an der vorderen Tür erfolgen.*
 3. *Zwischen zwei Haltestellen wird nur einmal gehalten. Die Straßenverkehrsordnung und geltende behördliche und betriebliche Bestimmungen sind dabei zu beachten.*
 4. *Die Entscheidung, ob und an welcher Stelle ausgestiegen werden kann, liegt allein beim Busfahrer.*
 5. *Beim Ausstieg zwischen den Haltestellen ist besondere Vorsicht walten zu lassen, da die Bordsteinführung und der Wegzustand evtl. nicht dem Standard einer offiziellen Haltestelle entsprechen.*
 6. *Bei größeren Verspätungen kann außerhalb der Haltestellen nicht gehalten werden.*
 7. *Bei Schnee- und Eisglätte darf nur an den Haltestellen ausgestiegen werden.*
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) *Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden von der VOS die entstehenden Kosten, mindestens aber 20,00 € erhoben.*
- (7) Beschwerden sind:
– außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrscheines an die Verwaltung des Unternehmens zu richten.
- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat

- unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gefährlichkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.
Sind Beförderungsentgelte unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen. Zuviel erhobenes Entgelt wird erstattet. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Erhebung des Betrages geltend gemacht wird.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrschein versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrschein zu lösen. *Soweit der Fahrgast im Besitz einer gültigen Fahrkarte ist, hat er diese bei kontrolliertem Einstieg dem Fahrer unaufgefordert vorzuzeigen.*
- (3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs mit einem Fahrschein versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen; in Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrschein entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrschein bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. *Für eine verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarte wird nur eine Erstattung vorgenommen, sofern dieses in den Tarifbestimmungen ausdrücklich genannt ist.*
- (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrscheinen benutzt werden.
- (7) Beanstandungen des Fahrscheines sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (8) *Der Umtausch von nicht entwerteten (Mehrfach-) Fahrscheinen ist nach einem Tarifwechsel binnen eines Monats möglich.*
- (9) *Vor einem Tarifwechsel gekaufte Fahrscheinen können bis zu 4 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifs benutzt werden.*

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,00 € zu wechseln, Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Bei Zahlung an Fahrausweisautomaten werden nur Münzen ab 5ct angenommen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 10,00 € nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der maximale Quittungsbetrag ist 50,00 €. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

§ 8 Ungültige Fahrscheine

- (1) Fahrscheine, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrscheine, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit aufgeklebter Wertmarke versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
 9. *in einem Entwertungsfeld mehrfach entwertet wurden*Fahrgeld wird nicht erstattet.
- (2) Ein Fahrschein, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. sich keinen gültigen Fahrschein beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrschein beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrschein nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Abs. 3 entwertet hat oder entwerten ließ oder
 4. den Fahrschein auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- und Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrscheinens aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu

- (2) *In den Fällen des Absatzes 1 kann das Unternehmen, dessen Verkehrsmittel benutzt werden, ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 40,00 € erheben. Das erhöhte Beförderungsentgelt gilt für die zurückgelegte Strecke.*
- (3) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmens nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Die Ermäßigung gilt nicht für übertragbare Zeitkarten.*
- (4) *Bei der Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmens unberührt.*
- (5) *Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb einer Woche nach der Beanstandung an das Verkehrsunternehmen zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Bearbeitungsentgelt von 15 € erhoben. Es bleibt dem Verkehrsunternehmen der VOS unbenommen, die offenen Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.*
- (6) *Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen. Die Daten der Reisenden ohne gültigen Fahrausweis werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronische Datenverarbeitung gespeichert und verarbeitet.*

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) *Wird ein Fahrschein nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrscheins ist der Fahrgast.*
- (2) *Wird ein Fahrschein nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrscheins ist der Fahrgast.*
- (3) *Wird eine Zeitkarte – ausgenommen Umwelt-Abo, Umwelt-Abo XXL, Abo-Jahreskarte und Firmen-Abo – nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Vorlage des Fahrscheins erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgelts für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für die einfache Fahrt zugrunde gelegt.
Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.*
- (4) *Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrscheins bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen.*
- (5) *Wird eine 4-Fahrten-Karte nicht vollständig entwertet, so wird pro entwertetem Entwer-*

tungsfeld ein Einzelfahrschein der selben Preisstufe angerechnet. Von der Erhebung einer Bearbeitungsgebühr wird im Rahmen einer Tarifierpassung abgesehen.

- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Unternehmer zu vertreten hat.
- (7) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.
- (3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
- (6) *Bei Verlust von Sachen übernimmt das Verkehrsunternehmen keine Haftung.*
- (7) *Es dürfen nur leicht tragbare Sachen mitgenommen werden, die der Fahrgast nach Größe und Gewicht auf seinem Schoß, unter seinem Sitz oder in der Gepäckablage über seinem Sitz unterbringen kann. Der Fahrgast hat die Sachen selbst zu beaufsichtigen.*

§ 11a Beförderung von Fahrrädern

- (1) *Die Fahrradbeförderung im Bus ist montags bis samstags ab 19.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig gestattet.*
- (2) *Die Fahrradbeförderung im Zug ist ganztägig nach vorheriger Anmeldung gestattet.*
- (3) *Als Beförderungsentgelt wird je Fahrrad eine Fahrradkarte berechnet. Der Fahrgast selbst hat den tariflichen Fahrpreis zu zahlen.*
- (4) *Der Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und hat es selbst ein- und auszuladen.*

Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern erfolgt ausschließlich an der dafür gekennzeichneten Tür. Je Bus werden maximal 2 Fahrräder befördert. Kinder (bis einschließlich 14 Jahre) mit Fahrrad müssen von einem Erwachsenen begleitet werden.

Das Abstellen der Fahrräder ist ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen zulässig.

Die Fahrgäste haben dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Die Fahrgäste mit Fahrrädern haften für Schäden, die durch die mitgeführten Fahrräder verursacht werden.

(5) *Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht nicht.*

Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrädern zurückbleiben.

Bei gleichzeitigen Fahrwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen bevorzugt. Unabhängig davon ist der Transport von Kinderwagen möglichst jederzeit sicherzustellen.

(6) *Fahrradsonderkonstruktionen, wie z. B. Tandems oder Fahrräder mit Hilfsmotor, dürfen nicht befördert werden.*

(7) *Pedelecs (Elektrofahrräder mit Tretunterstützung, ohne Versicherungskennzeichen) gelten als Fahrräder.*

(8) *Zusammengeklappte Falträder oder Klappräder werden unentgeltlich mitgenommen. Die Mitnahme im Bus ist jedoch nur montags bis samstags ab 19.00 Uhr sowie sonn- und feiertags ganztägig zugelassen.*

(9) *Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebes gefährdet ist und ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.*

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) *Auf die Beförderung von Tieren ist 11 Abs. 1, 4 und 5 anzuwenden.*

(2) *Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Sie müssen in einem geeigneten Behälter mitgenommen oder an einer kurz gehaltenen Leine geführt werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.*

(3) *Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.*

(4) *Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.*

(5) *Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.*

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmers zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Das Unternehmen verzichtet auf die Erhebung einer Aufbewahrungsgebühr und auf die schriftliche Empfangsbestätigung des Verlierers.

§ 14 Haftung

Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Die Partner in der Verkehrsgemeinschaft Osnabrück Süd haften nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan – mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen und Bahnhöfen. Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, höhere Gewalt sowie Platzmangel begründen keinen Ersatzanspruch; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmens.

